

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

05.09.2025

## Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

### Vorbemerkung

Die gesetzlichen Regelungen im Bereich des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes haben unmittelbare Auswirkungen auf die unternehmerische Praxis in Nordrhein-Westfalen. Dies betrifft insbesondere die privaten Rettungsdienste, die Werksfeuerwehren und Arbeitgeberpflichten. Nachfolgend übermitteln wir Ihnen unsere diesbezüglichen Hinweise mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

### Regieeinheiten § 19 BHKG

Mit Blick auf den aktuellen Entwurf zur Neufassung des § 19 BHKG möchten wir auf eine aus unserer Sicht zentrale Problematik hinweisen:

Der vorgesehene Wegfall der sogenannten „Regieeinheiten“ in § 19 ist weder sachgerecht noch praxistauglich. Über die Landkreise und kreisfreien Städte konnten bislang Sonderbedarfe flexibel und bedarfsgerecht abgebildet werden. In enger Zusammenarbeit mit diesen Gebietskörperschaften wurden regelmäßig spezialisierte Einheiten aufgestellt, um Versorgungslücken zu schließen, die durch die regulären Einsatzeinheiten des Landes nicht abgedeckt werden konnten.

Gerade im medizinischen Katastrophenschutz zeigt sich zunehmend ein strukturelles Problem: Der Rückgang ehrenamtlicher Fachkräfte führt dazu, dass private Rettungsdienste vermehrt einspringen müssen – etwa in Patiententransportzügen oder Behandlungsplatzmodulen. Diese Entwicklung erfordert eine gesetzliche Grundlage, die es den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht, auch künftig flexibel auf solche Herausforderungen zu reagieren.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die im Begründungstext zum Gesetz enthaltene Klarstellung, dass Landkreise und kreisfreie Städte auch Einheiten einbinden können, die nicht zu den „anerkannten Hilfsorganisationen“ gehören. Diese Möglichkeit muss jedoch nicht nur in der Begründung, sondern klar und unmissverständlich im Gesetzesentwurf selbst verankert werden, um Rechtssicherheit und Handlungsspielraum für die kommunale Ebene zu gewährleisten.

## Formulierungsvorschlag § 19 BHKG

Unser Formulierungsvorschlag für § 19 BHKG lautet daher:

### § 19 Einheiten der Kreise und kreisfreien Städte

1. Kreise und kreisfreie Städte können, neben den Einheiten nach § 18, Einheiten für besondere Einsatzzwecke aufstellen. Diese können insbesondere zur Abwehr chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen, zur Information und Kommunikation, zur psychosozialen Notfallversorgung sowie zur Versorgung und Betreuung gebildet werden.
2. Die Einheiten werden aus Angehörigen der Feuerwehren, der nach § 18 Absatz 1 mitwirkenden Hilfsorganisationen sowie ergänzend aus weiteren Personen gebildet, die ehrenamtlich tätig sind oder zur Sicherstellung des Einsatzes von Fachkräften im medizinischen Katastrophenschutz erforderlich sind. Die Mitwirkung in Feuerwehr oder Hilfsorganisationen nach § 18 hat Vorrang. Gemeinnützige Organisationen können für lokal erforderliche Einheiten herangezogen werden, die nicht in § 18 geregelt sind.

## Verzahnung von Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Bereits die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes NRW hat deutlich gemacht, dass eine enge Verzahnung von Rettungsdienst und Katastrophenschutz notwendig ist. Die dortige Formulierung, wonach Träger Ausschreibungen so gestalten können, dass nur Hilfsorganisationen mit Katastrophenschutzbezug teilnehmen dürfen, darf nicht zu einer faktischen Monopolisierung führen.

Die im aktuellen Entwurf vorgesehene Formulierung in § 19 Abs. 2 verstärkt jedoch die Privilegierung der anerkannten Hilfsorganisationen, ohne die in der Begründung erwähnte Öffnung für andere Akteure ausreichend abzubilden. Dies steht im Widerspruch zur gelebten Praxis und den Bedarfen vor Ort.

## § 20ff. BHKG Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich wird erweitert und umfasst nunmehr auch ehrenamtlich tätige Personen, die in Einheiten der Kreise und der kreisfreien Städte eingebunden

sind, auch wenn sie keiner anerkannten Hilfsorganisation oder der Feuerwehr angehören.

Es ist nachvollziehbar, dass im Bedarfsfall auch Unterstützung über die anerkannten Hilfsorganisationen oder Feuerwehren hinaus eingebunden werden können soll. Ob allerdings die Gleichstellung aller Ehrenamtlichen tatsächlich sachgerecht ist, ist zumindest fraglich. Der eine Personenkreis ist klar abgrenzbar und auch organisatorisch „abgestützt“, der andere nicht. Wie offen der Kreis der ehrenamtlich Tätigen jenseits anerkannter Hilfsorganisationen ist, zeigt das „insbesondere“ in § 19 Abs. 1 Satz 2. Auch die Gesetzesbegründung an dieser Stelle weist darauf hin, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Ähnlich offen ist die Formulierung in der Begründung zu § 20 Abs. 1 („... zum Beispiel im Bereich der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV), der Informationstechnologie, der Versorgung oder der Dekontamination.“).

Die Frage, wo hier die Grenze zu ziehen ist, ist von Bedeutung, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass damit Ansprüche auch gegenüber den Arbeitgebern verbunden sind. Richtig ist in diesem Zusammenhang zwar, dass mit der Ergänzung der Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 4 eine Ausnahme von der Freistellung neu eingeführt wird für den Bereich kritischer Infrastruktur. Ob dies in allen Fällen aber ausreichen wird, ist gerade im Zusammenhang mit dem weit gefassten Anwendungsbereich fraglich. Überlegt werden sollte, ob ein Überforderungsschutz, wie er sich auch in anderen Regelungen findet, sinnvoll ist. Wir möchten betonen, dass schon jetzt Arbeitgeber vielfach sehr engagiert sind, Mitarbeiter, die ehrenamtlich bei Naturkatastrophen helfen, zu unterstützen. Allerdings ist eine funktionierende Wirtschaft auch jenseits der eng gefassten kritischen Infrastruktur wichtig. Ein Überforderungsschutz würde dem Rechnung tragen. Auch würde eine solche Regelung zur Akzeptanzsicherung beitragen.

## Werksfeuerwehren

Wir begrüßen ausdrücklich die Ergänzungen in § 16 Abs. 3 Satz 5 BHKG-E, die eine sachgerechte Klarstellung für Chemieparks mit einem Standortbetreiber, der zugleich Betreiber der Werkfeuerwehr ist, darstellen. Die Definition der gemeinsamen Werkfeuerwehr innerhalb der Chemiepark-Grenzen ist ein wichtiger Schritt zur rechtlichen Präzisierung bestehender Strukturen.

Allerdings greifen die vorgesehenen Änderungen aus unserer Sicht zu kurz. Sie berücksichtigen nicht ausreichend die besonderen Gegebenheiten und Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen – dem führenden Chemie-Standort Deutschlands und dem Bundesland mit der höchsten Dichte an Chemieparks. Insbesondere wird die derzeitige Sonderstellung NRWs im Bereich des

schutzzielbasierten Brandschutzes nicht angemessen adressiert. Die fehlende Möglichkeit zur Flexibilisierung, etwa durch Kooperationen zwischen Werkfeuerwehren, führt zu erheblichen Standortnachteilen für Unternehmen in NRW – personell, materiell und finanziell.

## Kooperation zwischen Werksfeuerwehren und kommunalen Brandschutz

Ein zentrales Defizit des Entwurfs ist die fehlende Berücksichtigung der zahlreichen Einzelstandorte mit kleineren Werkfeuerwehren. Hier bedarf es einer klaren gesetzlichen Grundlage im BHKG, um Kooperationen zwischen Werkfeuerwehren und kommunalen Trägern des Brandschutzes rechtssicher zu ermöglichen. Solche Kooperationen sollten auch die Bemessungsszenarien betreffen und entsprechend in den Brandschutzbedarfsplänen verankert werden können.

Dabei muss der originäre Schutzauftrag der Werkfeuerwehr für ihr Ausrückgebiet stets gewahrt bleiben. Eine gesetzliche Regelung sollte sicherstellen, dass Hilfeleistungen außerhalb des eigenen Betriebsgeländes nicht zu Lasten der Einsatzfähigkeit im Ereignisfall gehen. Wir schlagen daher vor, die bestehenden Regelungen in § 16 Abs. 3 BHKG zu ergänzen.

## Gemeindliche Brandschutzplanung

Darüber hinaus sollte § 3 BHKG erweitert werden, um die planmäßige Einbindung von Werkfeuerwehren in die gemeindliche Brandschutzplanung für definierte Szenarien zu ermöglichen. Zwar erlaubt die betroffene Regelung die Einrichtung gemeinsamer Werkfeuerwehren innerhalb eines Chemieparks, jedoch fehlen Regelungen für Kooperationen zwischen benachbarten Standorten außerhalb klar abgegrenzter Industrie- oder Chemieparks.

## Anerkennung mehrerer Werksfeuerwehren als organisatorische Einheiten

Schließlich sollte Unternehmen, Einrichtungen oder Standortbetreibern mit mehreren betrieblichen Feuerwehren an verschiedenen Standorten in NRW die Möglichkeit eingeräumt werden, diese als eine organisatorische Einheit anzuerkennen. Dies würde nicht nur eine effizientere und resilientere Gefahrenabwehr ermöglichen, sondern auch bestehende rechtliche Unsicherheiten beseitigen. Eine solche Regelung wäre die konsequente Weiterentwicklung der bereits in § 32 Abs. 5 VObFw vorgesehenen Möglichkeit zur standortübergreifenden Zusammenführung von Einsatzzentralen.

Angesichts der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Chemieindustrie für NRW halten wir es für erforderlich und zweckmäßig, diese Flexibilisierungsoptionen gesetzlich zu verankern und damit die Rahmenbedingungen für einen modernen, leistungsfähigen Brandschutz weiterzuentwickeln.